**Ortsgemeinde Kleinarl** gebühren-

**Dorf 30** pflichtig

**5603 Kleinarl**

Ansuchen um Baubewilligung

gem. § 2 Abs. 1 BauPolG

**(*zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen*)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Antragstellers (Vor- und Zuname)****Bezeichnung der juristischen Person** |  |
| **Anschrift (Straße, PLZ, Ort)****Tel. Nr.****Mailadresse** |  |
| **Beschreibung der baulichen Maßnahme:** | **Bezeichnung des Bauvorhabens** gem. § 2 BauPolG(*zutreffendes ankreuzen*)🞎 Neubau🞎 Zu- oder Aufbau🞎 Umbau🞎 Änderung der Art des Verwendungszweckes🞎 Einfriedung gegen öffentliche Verkehrsfläche🞎 sonstiges |
| **Bezeichnung des Verfahrens**  | (Z*utreffendes ankreuzen*)🞎 normales Verfahren (§ 9 Baupolizeigesetz 1997)🞎 vereinfachtes Verfahren (§ 10 Baupolizeigesetz 1997) |
| **Ausführungsort der baulichen Maßnahme/Baustelle (Grundstück Nr., Einlagezahl,Grundbuch der Katastralgemeinde;Adresse)** |  |
| **Grundeigentümer****(Vor- und Zuname, Bezeichnung der juristischen Person, Anschrift)** |  |
| **Ansuchen um eine Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften (*z.B. Raumhöhe, Belichtung etc.*)** | 🞎 **Beschreibung des Ausnahmeansuchens** wie folgt:🞎 Ausnahmeansuchen liegt bei |
| **Zustimmungserklärung der Nachbarn und der Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen gem. § 7 Abs. 9 BauPolG liegt bei (*hiezu ist ausschließlich das Formular Z 1 heranzuziehen*)** | 🞎 für alle Nachbarn🞎 für alle Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen🞎 liegt nicht vor |
| **Bauplatzerklärung (*Verfahren gem. § 16 Abs. 4 GdO 1994 delegiert an die Bezirksverwaltungsbehörde*)** | 🞎 bestehend mit Bescheid der .................................. vom ........................ Zl. .........................................🞎 bereits anhängig (Ansuchen vom .........................) |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verzeichnis der als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger liegt bei** | 🞎 ja🞎 nein |
| **Bauführer****(*sofern bereits bekannt*)** |  |
| **Verfasser der Unterlagen****(*Vor- und Zuname, Anschrift*)** |  |
| Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen und, dass alle im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden, soweit nicht gleichzeitig um eine Ausnahme davon angesucht wird.Gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um die Errichtung eines Zweitwohnungsvorhabens gem. § 17 Abs. 8 ROG 1998 handelt.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort, Datum Unterschrift des Bewilligungswerbers\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort, Datum Unterschrift des Verfassers der Unterlagen |

**Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs.1a Baupolizeigesetz hat der Bewilligungswerber bei Bauführungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 *(Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten)* dafür zu sorgen, dass der Planverfasser die in Betracht kommenden Daten gemäß § 4 Abs 1 Z 2 und 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), [BGBl I Nr 9/2004](http://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2004/9), in der Fassung des Gesetzes [BGBl I Nr 1/2013](http://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2013/1), der Gemeinde in elektronischer Form übermittelt.

**Erforderliche Beilagen zum Ansuchen**

**1-fach**

1. ein amtlich beglaubigter Grundbuchsauszug oder eine Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können (diese Unterlage darf nicht älter als 3 Monate sein)
2. ein vollständiges Verzeichnis der gem. § 7 BauPolG als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Parzellennummer sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke; die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchsstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen
3. ggf. Abschrift der Bauplatzerklärung mit Lageplan
4. soweit eine Zustimmung der Parteien zu einer bewilligungspflichtigen Maßnahme gem.
§ 7 Abs. 9 BauPolG vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekanntzugeben und das nach § 7 Abs. 9 letzter Satz BauPolG festgelegte Formular Z 2 (LGBl 53/1997) anzuschließen
5. ggf. weitere, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Bewilligungen (z.B. nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen) gem. § 4 Abs. 3 BauPolG bzw. die Bestätigung dass die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind
6. ggf. weitere Unterlagen gem. § 5 Abs. 6 und 7 BauPolG lt. Vorschreibung durch die Baubehörde

**Nachweis über die Energiekennzahlen** entsprechend der Wärmeschutzverordnung

* bei Neubauten,
* bei Auf- und Zubauten, durch die die Geschossfläche des Baues um mehr als 50 % vergrößert wird,
* bei Änderungen, die mehr als 50 % des Baues betreffen,

bei Bauten, die nicht nur unwesentlich beheizt werden und dem dauernden oder vorübergehenden Bedarf von Menschen dienen.

**Abfallwirtschaftskonzept** bei Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5000m3 über die Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung und Behandlung der bei der Bauführung anfallenden Abfälle einschließlich der hiefür erforderlichen Unterlagen. Entsorgungsvertrag mit einem Befugten im Falle des Abbruches eines Baues mit mehr als 500m3 umbauten Raum.

**3-fach Baupläne**

* 1. Lageplan 1:500 auf Grundlage der Bauplatzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke einschließlich Bauten, ebenso der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der PKW-Abstellplätze); zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände)
	2. Grundriss aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume Maßstab 1:100
	3. Schnitte, insbesondere Stiegenschnitte Maßstab 1:100
	4. Ansichten zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung Maßstab 1:100
	5. Darstellung der Sammlung und Entsorgungsart der Dach- und Festflächenwässer
	6. ggf. Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlagen udgl.
	7. Brandschutzvorkehrungen

**Baubeschreibung** über die technischen Einzelheiten des Baues, Geschossflächen bzw. Baumassenzahl, umbauter Raum, Bodenverhältnisse.

Bei **Zu-, Auf- und Umbauten** müssen die Baupläne auch den **Altbestand** mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier und den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kotiert sein.

Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat
21,0 x 29,7 angepasst sein.

**Hinweise zum Baubewilligungsverfahren\*)**

**a.) Wofür ist eine Baubewilligung erforderlich?**

Für folgende bauliche Maßnahmen - **soweit diese nicht bewilligungsfreie Maßnahmen (§ 2 Abs. 2 und 3 BauPolG) sind** - ist eine Baubewilligung erforderlich (§ 2 Abs. 1 BauPolG):

1. die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten;
2. die Errichtung von technischen Einrichtungen von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder sonstige Belange nach § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinträchtigen (Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen udgl.) oder es sich um Hauskanäle zu einer Kanalisationsanlage handelt;
3. die Änderung oberirdischer Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt, insbesondere auch die Anbringung von Werbeanlagen;
4. die sonstige Änderung von Bauten und technischen Einrichtungen, die geeignet ist, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die sonstigen Belange des § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinträchtigen;
5. die Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen; als solche gilt bei Garagen auch deren Verwendung zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, für die die Garage nicht zugelassen ist;
6. der Abbruch von Bauten, ausgenommen von freistehenden Bauten mit einem umbauten Raum von weniger als 500m³;

6a. die Errichtung oder erhebliche Änderung von Zu- und Abfahrten zu bzw. von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und von dazu gehörigen Wendeplätzen;

1. die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke, wenn sie als Mauern, Holzwände oder gleichartig ausgebildet sind und eine Höhe von 1,5 m übersteigen;

7a. die Errichtung und erhebliche Änderung von Stütz- und Futtermauern von mehr als 1,5 m Höhe, es sei denn, dass die Maßnahme im Zusammenhang mit der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen oder Wasserbauten steht;

1. die Errichtung und erhebliche Änderung von freistehenden Industrieschornsteinen, Tribünenanlagen und Flutlichtbauwerken, Traglufthallen, Windkraftanlagen und Aufstellung von Zelten, deren überdachte Fläche 50m² übersteigt, sowie die Aufstellung von Wohnwagen udgl. außerhalb eines Campingplatzes, wenn diese nicht ortsbeweglich ausgestaltet sind oder in einer Art und Weise ständig oder regelmäßig im selben örtlichen Bereich benützt werden, die der Nutzung als Wohnung oder Zweitwohnung entspricht.

**b.) Voraussetzung eines befugten Planverfassers**

Im Baubewilligungsverfahren müssen für Bauführungen gem. § 2 Abs. 1 Z 1 BauPolG mit einem umbauten Raum von mehr als 300m³ die Unterlagen von einem hiezu nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugten Person verfasst und unterfertigt sein. Der Verfasser ist gegenüber die Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar.

**c.) Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung des Bauansuchens aus?**

Über das Bauansuchen ist nach Durchführung der Vorprüfung und des Ermittlungsverfahrens (ggf. einschließlich einer mündlichen Verhandlung) durch Bescheid der Baubehörde zu entscheiden. Mit dem Bauansuchen kann gleichzeitig - sofern die betr. Grundfläche noch nicht zum Bauplatz erklärt wurde - auch ein Ansuchen um Bauplatzerklärung (als selbständiger Verwaltungsakt oder gemeinsam mit dem Bauansuchen) beantragt werden. Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe von bis zu € 25.000,-- (für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen) zu bestrafen.

\*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.